



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Back Europ Deutschland GmbH & Co. KG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Wir schließen sämtliche Verträge mit unseren Lieferanten auf der Grundlage unserer nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende, anders lautende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Person des öffentlichen Rechts.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Unterbreiten wir dem Lieferanten ein Angebot zum Vertragsschluss im Sinne des § 145 BGB, so kann der Lieferant dieses Angebot binnen drei Tagen nach dessen Eingang schriftlich annehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unser Angebot gebunden.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen, zu treffen.

§ 3 Preise & Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der Preis für die Lieferung „frei Haus“.

(2) Wir zahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt voraus, dass die Bestellnummer in der Rechnung zutreffend angegeben ist.

(3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferung & Verzug

(1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an uns an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen und in der gesamten Korrespondenz unsere Bestellnummer anzugeben. Im Falle der fehlenden oder fehlerhaften Angabe sind hieraus resultierende Verzögerungen bei der Bearbeitung und Kaufpreiszahlung nicht von uns zu vertreten.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist der Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung wegen Verzuges bleibt unberührt.

(5) Befindet sich der Lieferant in Verzug, so können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Nettopreises pro Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware verlangen. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; Ansprüche auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Leistung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung – im Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird.

(6) Im Übrigen stehen uns im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 5 Mängelhaftung

(1) Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung neuer Ware zu verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist diese unzumutbar oder wird sie von dem Lieferanten verweigert, so sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.

(2) Bei Ablieferung der Ware beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht auf erkennbare Transportschäden und offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel. Auf anderweitige Mängel ist die Ware erst zu untersuchen, sobald dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Unsere Pflicht festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen bleibt unberührt. Die Mängelanzeige gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von sieben Werktagen bei dem Lieferanten eingeht.

(3) Im Streitfall können wir die Mangelhaftigkeit durch eine Untersuchung bei einem akkreditierten Analyseinstitut nachweisen. Anderweitige Möglichkeiten des Nachweises bleiben unberührt. Erklärt sich der Lieferant mit der Wahl des Analyseinstituts einverstanden, muss er das Ergebnis der Analyse als verbindlich gegen sich gelten lassen. Erklärt der Lieferant sich mit dem von uns vorgeschlagenen Analyseinstitut nicht einverstanden, hat er innerhalb von 48 Stunden ein anderes in Deutschland akkreditiertes Analyseinstitut zu benennen. Lassen wir die Analyse dort durchführen, hat der Lieferant das Ergebnis als verbindlich gegen sich gelten zu lassen. Erweist sich die Ware nach dem Ergebnis der Analyse als mangelhaft, trägt der Lieferant die Kosten der Analyse. Erweist sich die Ware als mangelfrei, tragen wir die Analysekosten.

(4) Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche werden durch unsere schriftliche Mängelrüge gehemmt, solange der Lieferant den Anspruch nicht zurückgewiesen hat. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 6 Produkt- & Produzentenhaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung inklusive Deckung für einen sog. Vermögens- oder Vermögensschaden mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Versicherung auf Anfordern nachzuweisen.

§ 7 Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, unternehmensbezogene Informationen, von denen er im Rahmen der Verhandlung oder Durchführung des mit uns geschlossenen Vertrages Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln und diese Dritten gegenüber nicht ohne unsere Zustimmung offen zu legen. Dies gilt nicht, wenn die Informationen ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten allgemein bekannt geworden sind oder soweit der Lieferant aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist.

§ 8 Anwendbares Recht

Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

§ 9 Gerichtsstand / Schiedsvereinbarung

(1) Sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, werden sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, nach unserer Wahl entweder (i) durch die zuständigen ordentlichen Gerichte an unserem Sitz oder (ii) durch ein Schiedsgericht des Warenvereins der Hamburger Börse e.V. oder (iii) durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) - in den Fällen (ii) und (iii) jeweils unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges - endgültig entschieden. Wählen wir eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht, so ist für die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren dessen Schiedsgerichtsordnung maßgebend. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch. Wählen wir ein Schiedsverfahren vor dem Schiedsgericht der DIS gelten ergänzend folgende Vereinbarungen: Ort des Schiedsverfahrens ist Köln. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3, sofern der Streitwert EUR 75.000,00 überschreitet; anderenfalls erfolgt eine Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter.

(2) Für den Fall, dass der Lieferant beabsichtigt, Klage gegen uns zu erheben, verpflichten wir uns, das uns gemäß Absatz 2 eingeräumte Wahlrecht vorprozessual binnen einer uns gesetzten angemessenen Frist, die mindestens drei Geschäftstage betragen muss, auszuüben. Erklären wir uns innerhalb der uns gesetzten Frist nicht, geht das Wahlrecht auf den Lieferanten über. Dieser hat seine Wahl in diesem Fall unverzüglich zu treffen und uns schriftlich mitzuteilen.

Stand: Februar 2017